



Satzung

beschlossen am 22. Februar 2017 von der Mitgliederversammlung

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gymnastikverein Grimma e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Grimma. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Freizeit-, Gesundheits- und Breitensports und aller damit verbundenen zeitgemäßen Bewegungsangebote.
- 2.3 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zu den zu den Prinzipien des humanen Sportes bzw. des Ehrenkodes des Landessportbundes Sachsen.

§ 3 Mittelverwendung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Wenn der Haushalt des Vereins es zulässt, dann können:
 - in Ehrenämter gewählte Personen nach § 3 Nr. 26a EStG die sogenannte Aufwandsentschädigung (Ehrenamtszuschale) erhalten.
 - Mitglieder des Vereins bei bestimmten Anlässen gewürdigt werden.
 - Tätige Übungsleiter im Verein für ihre ehrenamtliche Tätigkeit einen angemessenen Übungsleiteraufwand erhalten.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

- 4.1 Der Gymnastikverein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB), Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V. und Sächsischen Turnverband (STV) und erkennt deren Satzungen an.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
- 5.2 Bei Anträgen von Jugendlichen und Kindern ist eine Elternerklärung bzw. eine Erklärung des Sorgeberechtigten einzuholen, wonach die Unterzeichner sich verpflichten, die Beiträge zu entrichten und für alle finanziellen Aufwendungen einzustehen. Stimmberechtigung erhalten Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

- 5.3 Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu stellen, über den der Vorstand entscheidet. Die Entscheidung geht dem Antragsteller schriftlich zu. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- 6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben.
- 7.2 Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Alle weiteren Regularien werden in der Beitragsordnung geregelt.
- 7.3 Es werden Mahngebühren erhoben, wenn durch Verschulden des Mitgliedes der fällige Beitrag nicht eingelöst werden kann.
- 7.4 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- 9.2 Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 11 Wahl des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 11.2 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- 11.3 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 11.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

- 12.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied - auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- 13.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Geschäfts- bzw. Kassenberichtes sowie Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Neuwahl des Vorstandes
 4. Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Geschäftsjahres
 5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 6. Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
 7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Richtlinien
 8. Ernennung von Ehrenvorsitzenden und besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern
 9. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen bzw. Sportgruppen
 10. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- 13.3 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Grimma bekannt gegeben.

- 13.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 13.5 Die Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt offen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Teilnehmer gefasst.
- 13.6 Satzungsänderungen bedürfen der dreiviertel Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die Änderung des Vereinszweckes bedarf es der Zustimmung aller an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- 13.7 Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand einberufen, wenn ein dringender Grund dies erfordert bzw. der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 14 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 15.1 Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Grimma, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde am 22. Februar 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.